



1/13.4

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde und Obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet "Altneckar Horkheim"

vom 26. November 1987

Bekannt gemacht im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 22 vom 30. Dezember 1987

Aufgrund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) und § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 15. März 1954 (GBl. S. 35) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979, S. 12) wird verordnet:

Inhalt

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet	2
§ 2 Schutzgegenstand	2
§ 3 Schutzzweck.....	3
§ 4 Verbote	3
§ 5 Zulässige Handlungen	4
§ 6 Befreiungen	4
§ 7 Meldepflicht	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 9 Inkrafttreten	4



§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn - Stadtkreis Heilbronn - und der Gemeinden Lauffen am Neckar und Nordheim, Landkreis Heilbronn, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Altnekar Horkheim“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 43,2 ha.

Es umfasst nach dem Stand vom 11. Juni 1986 auf dem Gebiet der Gemeinde Lauffen am Neckar, Gemarkung Lauffen, die Flste. Nr. 1/2 (Fluss-Teilfläche), 895, 915/1 (Teilfläche), 915/2;

Gemeinde Nordheim, Gemarkung Nordheim, Flst. Nr. 3435, 1372/2, 4172 (Teilfläche);

Stadt Heilbronn, Gemarkung Horkheim, die Flste. Nr. 3156, 3157 (Teilfläche), 2831, 2844, 2846, 2851, 2853, 2857, 2859, 2883, 2886/1 - 2886/3, 2887 - 2892, 2894, 2895, 2898, 2900 - 2902, 2904, 2905, 2942, 2943, 2945, 2946, 2948 - 2950, 2952, 2953, 2955, 2956, 2958, 2959, 2961, 2962, 2964 - 2966, 2988 (Teilfläche), 2989, 2990 (Teilfläche), 2994, 2997, 2998, 3002, 3006, 3007, 3011, 3015, 3016, 3020 (Teilfläche), 3027, 3028 sowie die Teilflächen der Flste. Nr. 3031, 3032, 3036, 3037, 3040, 3041, 3045, 3048, 3049, 3054, 3055, 3058, 3059, 3066, 3067, 3071, 3072, 3077, 3078, 3103, 3114, 3116, 3150;

Gemarkung Klingenberg die Teilflächen der Flste. Nr. 2 (Fluss), 1365/2, 1365/1, 1366/2, 1366/3, 1367/1, 1367/2, 1372/1, 93/1, 70/4, 93, 113, 120, 121, 122, 123/2, 124/2, 125, 126, 127, 129, 132, 133, 135, 137/1, 138/2, 138/4, 138/7;

Gemarkung Sontheim, Teilfläche von Flst. 2/1 (Fluss).

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29. September 1987 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29. September 1987 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, bei der Stadt Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Heilbronn auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung, im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.



§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist der Erhalt einer natürlichen Flussstrecke des Neckars und angrenzender Gebiete sowie der Erhalt der im Flussbett bestehenden Schotterbänke und der Ufersteilzonen mit ihren jeweils unterschiedlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzengemeinschaften.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere Baggerungsmaßnahmen im Flussbett vorzunehmen;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
14. Flugmodelle in Betrieb zu nehmen;
15. Wege zu verlassen; die Grundstücke östlich des FW Parz. 2990 einschließlich der Wege Parz. 2883, 2891 und 2904 in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai zu betreten.



§ 5 Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai die Jagd auf dem Gebiet östlich des FW 2990 nicht ausgeübt wird;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, dass südlich des Fußgängersteiges in der Zeit vom 1. März bis 30. September auf bis zu 400 m Uferlänge und der Zeit vom 1. April bis 15. Juli auf weitere bis zu 400 m Uferlänge nicht geangelt werden darf. Diese Uferabschnitte werden jeweils jährlich von der Höheren Naturschutzbehörde festgelegt und im Gelände markiert, fischereiliche Veranstaltungen (Wett-, Preis-, Königsfischen, Fischerfeste usw.) sind untersagt;
3. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, dass die Bäume auf den Flurstücken 2948, 2949 und 2898 nicht gefällt werden dürfen und in einem Radius von 20 m um diese Bäume nicht umgebrochen werden darf;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an der Bundeswasserstraße Neckar im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der Höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als Höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7 Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt oder dem Bürgermeisteramt Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.